

Satzung des Fördervereins der Sonnenbergschule Aidlingen

§1 Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sonnenbergschule Aidlingen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 71134 Aidlingen, Feldbergstrasse 28 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 725986 eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung von Bildung und Erziehung an der Sonnenbergschule Aidlingen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Erhaltung der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Schülern, Eltern und Umfeld.
 - Einsatz für eine gute Ausstattung der Schule, denn diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Unterricht und Lernatmosphäre.
 - Der Verein unterstützt dabei materielle Voraussetzungen, eine zukunftsorientierte, kindgerechte Schule zu gestalten, in der Kinder nicht nur lernen, sondern auch kreativ Lebenszeit verbringen können.
 - Unterstützung und Förderung der Lehrkräfte und des Schullebens.

2. Der Verein fördert Maßnahmen, die eine nachhaltige Hilfe für die Lernenden der Sonnenbergschule darstellen.
 - a) Kooperation und Organisation der erweiterten Bildungsangebote (Arbeitsgemeinschaften), sowie deren Planung und Durchführung.
 - b) Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.

Die finanziellen Mittel des Vereins können zum Beispiel für:

- a) Zusätzliche Anschaffungen, z.B. Instrumente, neue Medien und Sportgeräte,
- b) Pflege und Unterhaltung von Geräten und Diensten, z.B. Bibliothek, Lese- und Lernpatenschaften,
- c) Unterstützung von Kindern und Lehrkräften, z.B. externe Patenschaften und /oder außerschulische Projekte, Schullandheim- Aufenthalte und Ähnliches

verwendet werden.

3. Die Aufgabe des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch die Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, der geförderten Aufgabe zu dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im Sinne §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines anderen Verbandes/Vereins, einer Privatperson, einer Stiftung oder einer Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände und Schulen) werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Erklärung ist schriftlich oder elektronisch abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies kann sein, wenn das Mitglied

- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung oder elektronischer Mahnung, mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.

- den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Fassung des Beschlusses über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu protokollieren und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch Einzugsverfahren erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsgremium und hat über Satzungsänderungen zu beschließen. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen. Sie wählt den Vorstand. Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest und beschließt den Haushalt. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch einzuladen.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer erkennbar freigegeben wird. Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie/Er muss dies, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart/ der Kassenswartin
- d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
- e) bis zu vier Beisitzern/ Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein jeweils zu zweit nach außen.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen als Schulträger der Sonnenbergschule Aidlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom **10.10.2023** beschlossen.

Frank Hönig
Versammlungsleiter

Claudia Widmann
Protokollführerin